

# Beiträge der IV für Treppenlift oder Treppenfahrsstuhl

Seit jeher ist der Leistungsanspruch auf Hilfsmittel der Invalidenversicherung beschränkt auf diejenigen Hilfsmittel, welche in einer vom Bundesrat aufgestellten Liste – der sogenannten Anhang der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) – enthalten sind.

## ■ Treppenlift

Ziffer 13.05\* HVI stellt die Anspruchsgrundlage für Hebebühnen und Treppenlifte dar. Diese Bestimmung sieht vor, dass Anspruch auf dieses Hilfsmittel besteht, sofern mit diesem die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Haushalt ermöglicht wird. Damit die

Anspruchsvoraussetzungen für einen Treppenlift im Haushaltsbereich gegeben sind, muss allerdings eine Leistungssteigerung von mindestens 10% ermöglicht werden. Der Einbau eines Treppenlifts bzw. einer Hebebühne muss somit eine Verbesserung in der selbständigen Haushaltstätigkeit bewirken oder eine Steigerung der Erwerbstätigkeit herbeiführen.

Kann durch den Treppenlift weder eine Erwerbstätigkeit noch die Tätigkeit im Haushaltsbereich um mindestens 10% gesteigert werden, hat die versicherte Person keinen Anspruch auf dieses Hilfsmittel. Erfahrungsgemäss ist in der Praxis diese Leistungssteigerung von 10% nur schwer zu erreichen.

## ■ Treppenfahrsstuhl

Eine weitere Kategorie von Hilfsmitteln, welche die Invalidenversicherung gegebenenfalls einer versicherten Person zur Verfügung stellt, stellen Treppenfahrsühle und Rampen im Sinne von Ziffer 14.05 HVI-Anhang dar. Anspruch auf einen Treppenfahrsstuhl haben diejenigen Personen, welche ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen könnten. Ziel dieser Hilfsmittel ist es, zur Unterstützung der Selbstsorge einer invaliden Person beizutragen. Es muss folglich keine Eingliederungswirksamkeit von mindestens 10% vorliegen.

## ■ Austauschbefugnis

Den Versicherten steht eine sogenannte Austauschbefugnis zu. Dies bedeutet, dass die versicherte Person auf der Grundlage und nach Massgabe des Gesetzes mit einer Geldzahlung zu entschädigen ist, wenn sie aus schützens-

werten Gründen von einem gesetzlichen Leistungsanspruch keinen Gebrauch macht und stattdessen einen funktionell gleichen Behelf zur Erreichung desselben gesetzlichen Ziels wählt. Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Austauschbefugnis im Bereich der Hilfsmittel in der Invalidenversicherung festgehalten, dass der Gewährung von Amortisations- und Kostenbeiträgen nichts entgegenstehe, wenn das vom Versicherten selber angeschaffte Hilfsmittel auch die Funktion eines ihm an sich zustehenden Hilfsmittel umfasse. Diese Amortisations- und Kostenbeiträge sind auf der Basis der Anschaffungskosten des Hilfsmittels zu berechnen, auf das der oder die Versicherte Anspruch hat. In Anwendung der Austauschbefugnis hat das Bundesamt für Sozialversicherungen vorgesehen, dass beim Bestehen eines Anspruchs auf einen Treppenfahrsstuhl ein Betrag von CHF 8000.– an einen Treppenlift gewährt werden kann, wenn der oder die Versicherte einen solchen bevorzugt, jedoch keinen Anspruch darauf hat. Wird anstelle eines Treppenfahrsstuhls ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der durch die Invalidenversicherung übernommene Höchstbetrag CHF 8000.–.

## ■ Schadenminderungspflicht

Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt der Grundsatz, dass die versicherte Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglichst zu mildern. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht kann der Anspruch auf eine Liftverbindung zu allen Stockwerken eines Hauses verneint werden. So hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen beispielsweise entschieden, dass mit Blick auf die Schadenminderungspflicht kein Anspruch auf eine Liftverbindung in den Keller besteht, um die Waschmaschine und die Heizung bedienen zu können. Auch verlangen die Gerichte, dass bei einem Umzug darauf geachtet wird, dass soweit möglich, geeignete Wohnungen oder Grundstücke gewählt werden.

## ■ Service-Abonnement

Für den Service und den Unterhalt Treppenlifte wird den Versicherten in den Verfügungen der Invalidenversicherung grundsätzlich der Abschluss eines Service-Abonnements vorgeschrieben. Dessen Kosten werden nach Einreichen einer Kopie des Abonnementsvertrages von der IV übernommen. Die Invalidenversicherung gewährt einen Betrag in der Höhe der effektiven Kosten, höchstens jedoch von CHF 485.–.

*Eliane Hostettmann*

